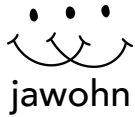


Konzept Sozialpädagogische Unterstützung inklusives Wohnen

Version 1.0 vom 1. April 2023

Inhaltsverzeichnis

0. Wie das Konzept gedacht ist
1. Grundsätzliches
 - 1.1. Wahrung der Integrität
 - 1.2. Achtung von Selbstbestimmung und Autonomie
 - 1.3. Unterscheidung kollegialer von professioneller Unterstützung
 - 1.3.1. *Beispiele kollegialer Unterstützung*
 - 1.3.2. *Beispiel professioneller Unterstützung*
2. Aufgaben der sozialpädagogischen Unterstützung
 - 2.1. Erhebung Unterstützungsbedarf der Mitbewohner:innen mit Beeinträchtigung
 - 2.2. Organisation bzw. Durchführung des Wohncoachings
 - 2.3. Organisation bzw. Koordination mit weiteren Assistenz-Dienstleistern
 - 2.4. Moderation kollegialer Unterstützung
 - 2.5. Coaching der inklusiven Wohngemeinschaft bei Bedarf
3. Bedingungen und Abmachungen
 - 3.1. Inklusives Wohnen als soziale Gemeinschaft
 - 3.2. Commitment
4. Mitwirkung aller
 - 4.1. Entscheidungsprozesse
 - 4.1.1. *Teilhabe und Kooperation*
 - 4.1.2. *Soziokratie*
 - 4.1.3. *Konfliktlösung*
 - 4.2. Mitgliedschaft jawohn



0. Wie das Konzept gedacht ist

Das vorliegende Konzept nennt die grundlegenden Überlegungen zum inklusiven Wohnen. Es beschreibt die Prozesse, wie das inklusive Wohnen gestaltet werden kann. Soweit es möglich ist, werden konkrete Umsetzungen und Konsequenzen genannt. Es ist keine umfassende Reglementierung und es unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, nicht im Sinne eines immer ausgedehnteren Regelwerkes sondern als Kondensat der Erfahrungen, die im Projekt inklusives Wohnen gemacht werden. Dabei fließen nebst den Erfahrungen der Bewohner:innen auch Ergebnisse aus Evaluationen und Diskussionen im Verein und mit dem Beirat ein.

Das Konzept wird regelmässig diskutiert und kritisch hinterfragt. Die jeweils aktuelle Version verantwortet der Vorstand von jawohn. Umgesetzt wird es durch die Geschäftsleitung mit allen weiteren, die im inklusiven Wohnen beteiligt sind.

1. Grundsätzliches

- Die Integrität aller Bewohner:innen bleibt stets gewahrt.
- Selbstbestimmungen und Autonomie werden geachtet.
Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind gleichberechtigt. Sie bringen unterschiedlichen Voraussetzungen und Kompetenzen mit. Auf diese wird Rücksicht genommen.
- Gemeinsames soziokratisches Aushandeln der Regeln des Zusammenwohnens.
- Aushandlungsprozessen können moderiert werden.
- Soviele wie nötig, sowenig als möglich.

1.1. Wahrung der Integrität

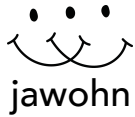
Die Integrität der Bewohner:innen bleibt stets gewahrt. Bedürfnisse von Nähe und Distanz werden angemessen formuliert. Insbesondere das Ausleben des Bedürfnisses von Nähe braucht die gegenseitige ausdrückliche Zustimmung. Dem Bedürfnis von Distanz ist in jedem Fall Rechnung zu tragen. Übergriffe werden nicht geduldet.

1.2. Achtung von Selbstbestimmung und Autonomie

Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind gleichberechtigt. Sie bringen unterschiedlichen Voraussetzungen und Kompetenzen mit. Auf diese wird Rücksicht genommen.

1.3. Unterscheidung kollegialer von professioneller Unterstützung

Nicht jede Unterstützungsleistung muss aus professioneller Hand kommen. Wie in jeder funktionierenden Gemeinschaft braucht es auch beim inklusiven Wohnen gegenseitige kleine Hilfeleistungen. Wir alle sind froh, wenn wir bei kleineren Unzulänglichkeiten jemanden kompetentes in unserer Nähe wissen, den wir um Hilfe bitten können. Sei es beim Öffnen des Konfitürenglases oder beim Herunternehmen von Gegenständen, die weit oben im



Schrank versorgt sind. In einer Wohngemeinschaft bringen alle unterschiedliche Voraussetzungen und Kompetenzen ein, die es auch zu nutzen gilt.

1.3.1. Beispiele kollegialer Unterstützung

Wer sich besser mit Computern auskennt, wird sich dann auch ums gemeinsame Internet kümmern können, wer sich mit Filmen gut auskennt, einen für den gemeinsamen Kinoabend auswählen und wer einen grünen Daumen hat, die Kräuter in der Küche für alle gemeinsam züchten.

Diese Stärken und Bedürftigkeiten unterscheiden sich nicht entlang der Linie von beeinträchtigt oder nicht-beeinträchtigt. Jede:r bringt ein, was er/sie kann und erhält Unterstützung, wo er/sie diese braucht – gleichberechtigt und mit dem Ziel einer sich gegenseitig unterstützenden und wertschätzenden sozialen Gemeinschaft.

Die Bewohner:innen mit Beeinträchtigung werden trotz dieser hier geforderten gegenseitigen Unterstützungsleistungen wohl etwas mehr Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen brauchen als die Bewohner:innen ohne Beeinträchtigung. Dessen sind sich alle Bewohner:innen bewusst. Dies ist eine Selbstverständlichkeit, die weder eine besondere Grosszügigkeit darstellt noch mit einer besonderen Dankbarkeit belohnt werden muss.

Dieses Gefälle darf nicht zu einem spürbaren Machtgefälle führen und sicher nicht in Konfliktfällen durchdringen.

Menschen mit Beeinträchtigung brauchen darüber hinaus gezielte „behinderungsspezifische“ Unterstützung. Ein professionelles Coaching durch eine sozialpädagogisch ausgebildete oder zumindest instruierte Person stellt diese Hilfeleistungen sicher. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Unterstützungsleistungen, um eine autonome Lebensgestaltung zu ermöglichen, aufrecht zu erhalten oder zu erweitern.

Professionelle Leistungen können beispielsweise klar durch Versicherungsleistungen der IV oder medizinischen Bedarf definiert sein. Oder über den Prozess der Zuteilung von Assistenzleistungen. Vielfach ist die Grenze zwischen kollegialer Unterstützung und professioneller Unterstützung fließend. Dann unterliegt sie einem Aushandlungsprozess. In diesem Aushandlungsprozess übernimmt die Geschäftsstelle von jawohn die Moderation und fällt wo nötig Entscheide, wenn kein Konsens erreicht werden konnte.

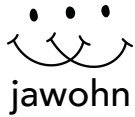
1.3.2. Beispiele professioneller Unterstützung

Hilfe bei der Selbstführung, wie beispielsweise Morgen-Routine inkl. Körperhygiene und Medikamenteneinnahme, Vorbereitung der Arbeit und Arbeitsweg, bzw. Mobilität, Sauberhalten des eigenen Zimmers, der eigenen Wäsche, finanzielle Angelegenheiten, Umgang mit Emotionen.

1. Aufgaben der sozialpädagogischen Unterstützung

1.1. Erhebung Unterstützungsbedarf der Mitbewohner:innen mit Beeinträchtigung

Der Unterstützungsbedarf der Mitbewohner:innen mit Beeinträchtigung wird vor dem Einzug in die inklusive Wohngemeinschaft mit Hilfe von geeigneten Hilfsmitteln und eventuell unter Mitwirkung des Unterstützerkreises von der sozialpädagogischen Fachperson erhoben. Aus dieser Erhebung lässt sich der Bedarf abschätzen und die professionelle Unterstützung in Form eines Wohncoachings organisieren.



1.2. Organisation bzw. Durchführung des Wohncoachings

Die sozialpädagogische Fachperson definiert in Zusammenarbeit mit dem / der Mitbewohner:in mit Beeinträchtigung Gegenstand, Ziel und Umfang von Unterstützungsmassnahmen in Form eines Wohncoachings und hält die Abmachungen schriftlich fest. Sie organisiert die Durchführung des Coachings und stellt sicher, dass alle nötigen weiteren Personen über Form des Coachings und Zeitpunkte informiert sind.

1.3. Organisation bzw. Koordination mit weiteren Assistenz-Dienstleistern

1.4. Beratung bezüglich Unterstützungsleistungen

Bewohner:innen mit Beeinträchtigung können sich beraten lassen bei Fragen rund um Unterstützungsleistungen wie Hilfsenentschädigung der IV, Ergänzungsleistungen der SVA, und Assistenzleistungen gemäss neuem Gesetz. Die Geschäftsstelle stellt dazu das erforderliche Knowhow in Zusammenarbeit mit weitere Fachpersonen und Fachstellen zur Verfügung.

1.5. Moderation kollegialer Unterstützung

Wie unter 1.1. ausgeführt, müssen nicht alle Unterstützungsleistungen von Fachpersonen als professionelle Unterstützungsleistungen erbracht werden. Die Mitbewohner:innen helfen sich gegenseitig bei kleineren alltäglichen Problemen und Barrieren, die beim gemeinsamen Wohnen auftauchen. Aber auch diese kollegiale, niederschwellige Form kann und soll entsprechend unterstützt werden. Gemeinsam können dabei Fragen nach der passenden Form der Unterstützung besprochen und geklärt werden, Bedürfnisse nach Abgrenzung oder hilfreicher Einmischung angesprochen und reflektiert werden. Die sozialpädagogische Fachperson steht bei diesen Themen moderierend zur Verfügung.

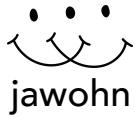
1.6. Coaching der inklusiven Wohngemeinschaft bei Bedarf

Ganz grundsätzlich müssen bei gemeinschaftlichen Wohnformen Abmachungen getroffen werden, Ämtli verteilt, Verantwortlichkeiten geklärt und Grenzen ausgehandelt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Wohngemeinschaft dies in eigener Verantwortung und Regie macht. Es kann aber durchaus hilfreich sein, sich dabei auch beraten oder begleiten zu lassen. Idealerweise nicht erst im Konfliktfall, aber sicher nur bei Bedarf oder auf Wunsch der Bewohner:innen. Auch dazu stehen Fachpersonen zur Verfügung.

2. Bedingungen und Abmachungen

2.1. Inklusives Wohnen als soziale Gemeinschaft

Wir verstehen die Wohnform „inklusives Wohnen“ als soziale Gemeinschaft und nicht nur als eine Gruppe von Bewohner:innen, die die grundlegende Infrastruktur teilen und möglichst aneinander vorbeikommen. Gemeinsame Aktivitäten in den gemeinsam genutzten Räumen Küche und Wohnzimmer werden begrüsst. Zusammen Kochen und Essen, reden und einander zuhören, gemeinsam Filme schauen, gemeinsame Freunde einladen sind wichtige soziale Aktivitäten, die zu dieser Wohnform gehören. Alle Bewohner:innen sind sich bewusst, dass dies zum Konzept gehört und bringen eine entsprechende Bereitschaft mit.



Darüber hinaus ist für die Bewohner:innen mit Beeinträchtigung das soziale Eingebunden-sein oft mit Barrieren und Hürden verbunden. Die Mitbewohner ohne Beeinträchtigung spielen bei der Reduktion dieser Barrieren eine wichtige Rolle. Sie unterstützen soziale Kontakte und die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Sie initiieren deshalb auch gemeinsame Aktivitäten ausserhalb der inklusiven Wohnung.

Ausserdem nehmen sie gemeinsam an Aktivitäten in der Wohnsiedlung teil und bringen sich in die Gestaltung und Verwaltung über die angebotenen Gremien der Genossenschaft ein.

2.2. Commitment

Dazu gehen alle Bewohner:innen im inklusiven Wohnen ein Commitment ab. Sie verpflichten sich zu gegenseitiger kollegialer Unterstützung und zu gemeinsamen Aktivitäten innerhalb und ausserhalb der gemeinsamen Wohnung. Dies geschieht unter Wahrung der individuellen Rückzugsbedürfnisse, die selbstverständlich auch Platz haben sollen, und der Respektierung der Selbstbestimmung aller Bewohner:innen.

2.3. Regelmässige Sitzungen / Besprechungen

Die Bewohner:innen treffen sich regelmässig zu Sitzungen/Besprechungen, wo Fragen rund um das inklusive Wohnen besprochen und Abmachungen getroffen werden.

Ebenso finden periodisch verbindliche Treffen zwischen allen Bewohner:innen und der Geschäftsstelle von jawohn statt. Diese dienen prinzipiell dem Austausch und im weiteren der Evaluation und Weiterentwicklung des Projektes inklusives Wohnen.

3. Mitwirkung aller

3.1. Entscheidungsprozesse

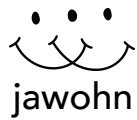
Entscheide, die das Zusammenleben betreffen werden an den oben genannten regelmässigen Besprechungen nach folgenden Grundsätzen unter Mitwirkung aller getroffen:

3.1.1. Teilhabe und Kooperation

Alle Mitbewohner:innen werden in Entscheide einbezogen und bringen sich ihrem Möglichkeiten entsprechend ein. Interessen und Bedürfnisse sollen persönlich eingebracht und vertreten werden, eine Anwesenheit bei Gesprächen zur Gestaltung des inklusiven Wohnens ist unerlässlich. Kommunikationsbarrieren können mit geeigneten Hilfsmitteln und advokatorischer Assistenz reduziert werden.

3.1.2. Soziokratie

Verschiedene Meinungen werden angehört und für eine Entscheidungsfindung berücksichtigt. Eine gezielte Diskussion soll in der Regel zu einem Konsensentscheid führen. Kann in einem ersten Anlauf keine Einigung erzielt werden, so wird das Thema vertagt und zu einem späteren Zeitpunkt nochmals diskutiert. Bleibt die Entscheidungsfindung schwierig, so kann eine Moderation über die Geschäftsstelle angefordert werden. Mehrheits- oder Losentschiede sind zu vermeiden.



Kann bei wichtigen Entscheiden trotz Bemühungen keine Lösung erreicht werden, so kann die Geschäftsstelle den Entscheid nach Anhörung der verschiedenen Meinungen fällen. Gegen diesen Entscheid wiederum kann ein Wiedererwägungsgesuch beim Vorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet dann abschliessend, sofern es nicht Fragen betrifft, die ein Mietgericht entscheiden muss.

3.1.3. Konfliktlösung

Konflikte zwischen zwei Mitbewohner:innen werden von ihnen selbst in der direkten Kommunikation angesprochen. Andere Mitbewohner:innen mischen sich nicht in Konflikte ein, sondern weisen die Beteiligten auf das direkte Gespräch hin. Führt ein direktes Gespräch nicht zur Klärung, so kann die Geschäftsstelle für ein moderiertes Gespräch angefragt werden.

Lässt sich ein Konflikt über längere Zeit trotz Mediation nicht beilegen, so entscheidet die Geschäftsstelle über das weitere Vorgehen.

3.2. Mitgliedschaft jawohn

Alle Bewohner:innen sind Mitglied im Verein jawohn. Damit erhalten sie auch das Mitbestimmungsrecht (gemäss Statuten) über grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung des inklusiven Wohnens.